



Primarschule Brenzikofen
 Schulhausstrasse 8, 3671 Brenzikofen
 Telefon: 031 771 10 46

Primarschule und Kindergarten Herbligen
 Dorfstrasse 8, 3671 Herbligen
 Telefon: 031 771 17 67

Email: schulleitung@schulen-hebr.ch

Richtlinien zum Schulweg 11.12.2018

1.	Gesetzliche Grundlage	<p><i>Bundesverfassung Art. 19 und 62</i></p> <p>Gemäss diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Primarschulgemeinde nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.</p>
2.	Geltungsbereich	<p>Die nachfolgenden Richtlinien finden Anwendung für alle in der Gemeinden Brenzikofen und Herbligen wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche den Kindergarten oder die 1.- 9. Klasse in Brenzikofen oder Herbligen besuchen</p>
3.	Verantwortlichkeit	<p>Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.</p> <p>Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder angestrebt.</p> <p>Die Gemeinde hat dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.</p>
4.	Zumutbarkeit	<p>Als Grundsatz gilt: Ein Kind muss mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule erreichen können. Ist ein Schulweg unzumutbar, gehen die Transportkosten zu Lasten der Aufenthaltsgemeinde. Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Dabei sind einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Länge des Schulweges; - die Höhendifferenz; - das Alter des Schülers oder der Schülerin; - die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler; - die Gefahren; - der Strassen- bzw. Wegzustand. <p>(Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung)</p> <p>Folgende Wegstrecken werden, abgestuft nach Klassen, in der Regel als zumutbar festgelegt: Kindergarten und 1. Klasse: 1.5 und 2 km</p>

		<p>2. bis 4. Klasse: 2.5 - 3 km 5. bis 9. Klasse: 4 - 5 km Diese Richtlinien erläutern die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und helfen ungefähr die Zumutbarkeit eines Schulweges in Bezug auf die Distanz zu beurteilen. Die Richtlinien können jedoch die Beurteilung des Einzelfalles nicht ersetzen.</p>
5.	<p>Entscheid der Gemeinderäte über Zumutbarkeit des Schulweges</p>	<p>Kindergarten, 1. und 2. Klasse:</p> <p>Wird das Schulhaus der Wohngemeinde besucht, gilt der Schulweg grundsätzlich als zumutbar.</p> <p>Ausnahme: Kinder, welche die Hauptstrasse in Herbligen überqueren müssen. Für sie wird ein Begleit- oder Lotsendienst über die Hauptstrasse angeboten. Der Lotsendienst wird vergütet gemäss Anhang 1.</p> <p>Wenn das Schulhaus der Nachbargemeinde besucht wird und der Schulweg länger als 1.5 km ist, gilt der Schulweg als unzumutbar, und die Gemeinden sind für den Transport zuständig.</p> <p>3. Klasse :</p> <p>Der Schulweg zu Fuss gilt grundsätzlich als zumutbar. (auch wenn das Schulhaus der Nachbargemeinde besucht wird) Der Schulweg in die Nachbargemeinde führt über den Helisbühl, wo eine Dreissigerzone besteht und die Beleuchtung vorhanden ist. Die Ueberquerung der Hauptstrasse in Herbligen über den Fussgängerstreifen ist von den Eltern mit ihren Kindern zu üben. Es ist Sache der Eltern, wenn sie ihre Kinder mit dem Fahrrad via Herbligenstrasse in die Schule schicken wollen oder auf eigene Kosten mit dem Auto führen.</p> <p>Während der Wintermonate zahlen die Gemeinden eine Entschädigung, wenn die 3. Klässler mit dem Auto in die Nachbargemeinde geführt werden. Dies aber nur, wenn die Strassenverhältnisse derart schlecht sind, dass der Winterdienst (Schneeräumung/Salzen) ausrücken muss. Die Eltern organisieren diese Fahrten selber und notieren die entsprechenden Daten. Ende Winter sind diese direkt dem Schulsekretariat der Schulen Brenzkiofen/Herbligen zu melden. Die abgegebenen Daten werden mit den Rapporten des Winterdienstes abgeglichen.</p> <p>4. bis 9. Klasse: Schulweg ist zumutbar</p>
6.	<p>Transport für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, der 1. und 2. Klasse</p>	<p>Die Schulkommission organisiert einen Transport für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, der 1. und 2. Klasse, welche das Schulhaus der Nachbargemeinde besuchen, und deren Schulweg länger als 1,5 km ist.</p> <p>Die Kinder werden von freiwilligen Eltern und freiwilligen FahrerInnen in PW's oder Veloanhänger (Haftpflicht erforderlich) gefahren.</p> <p>Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass Eltern die Kinder mit dem Fahrrad begleiten. Dies liegt jedoch in der Verantwortung der Eltern.</p> <p>Der Fahrdienst wird vergütet gemäss Anhang 2. Ende des Schuljahres wird das Geld rückwirkend ausbezahlt.</p>
7.	<p>Velos, Trottis etc.</p>	<p>Die Verwendung des Velos für die unbegleitete Bewältigung des Schulweges ist frühestens ab der dritten Klasse empfohlen. Aus Gründen der Sicherheit sind Trottis, Rollerblades und Kickboards</p>

		während der Unterrichtszeiten auf dem Schulareal nicht erlaubt und für den Schulweg nicht empfohlen.
8.	Prävention und Verkehrsschulung	-Zusammenarbeit mit Verkehrspolizei des Kantons Bern. -Schulen verteilen Leuchtwesten
9.	Schulweg während der Unterrichtszeiten	Wird während der Unterrichtszeit das Schulareal gewechselt ist die Schule für den Schulweg zuständig. Die Klassenlehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die Kinder auf dem vorgesehenen Weg und mit genügend Zeit den neuen Unterrichtsort erreichen können.

**Schulkommission
Brenzikofen / Herbligen**

Anhang 1: Vergütung Lotsendienst Herbligen Fr.10.- pro Tag

Anhang 2: Eine Fahrt mit „Bringen und Abholen“ wird mit Fr. 6.40 vergütet.
(ebenso zweimal „Bringen“ oder zweimal „Abholen“)